

Zeitschrift: Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse : annuaire = Genealogia svizzera : annuario

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: 40 (2013)

Artikel: Nahe Verwandtschaft und Ehedispens - Darf der Cousin die Cousine heiraten?

Autor: Schmid, Friedrich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-697543>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nahe Verwandtschaft und Ehedispens – Darf der Cousin die Cousine heiraten?

Friedrich Schmid

Résumé

Aujourd’hui, le cousin a le droit d’épouser la cousine. Ce texte montre comment, et de plus en plus, les interdictions de mariage ont disparu au cours des siècles et la notion de parenté se réduit à la plus petite unité familiale. Conformément à cette évolution, c’est au 19^{ème} siècle que se sont produits le plus de mariages entre parents très proches, toutefois avec une dispense spéciale, alors qu’ils sont de nos jours certes possibles sans dispense mais devenus plus rares. Dans ce texte, on trouvera en outre beaucoup de renseignements au sujet de la discussion scientifique et populaire autour des questions de l’inceste, de la consanguinité, des conséquences dégénératives et comment les gens y faisaient face. Des exemples concrets issus des données personnelles de l’auteur accompagnent des déclarations plus générales. De nombreuses explications de termes, adresses ainsi qu’une riche bibliographie ont pour but de faciliter la continuité des recherches. Le point de départ a été la pratique des dispenses de l’Eglise catholique.

Zusammenfassung

Heute darf der Cousin die Cousine heiraten. Die Arbeit zeigt, wie sich Eheverbote im Lauf der Jahrhunderte immer mehr verloren haben und wie sich die Vorstellung von Verwandtschaft zunehmend auf kleinste Familieneinheiten beschränkt. Dieser Entwicklung entsprechend kamen Ehen von sehr nahe Verwandten am häufigsten im 19. Jahrhundert vor, allerdings mit spezieller Dispens, während sie heute zwar dispenslos möglich, aber selten geworden sind. In der Arbeit finden sich zudem viele Hinweise zur wissenschaftlichen und populären Diskussion rund um Fragen von Inzest, Inzucht, degenerativen Folgen und wie Menschen damit umgegangen sind. Konkrete Beispiele aus der Personendatei des Autors begleiten allgemeine Aussagen. Zahlreiche Begriffserklärungen, Adressen und eine reiche Literaturliste sollen das Weiterforschen erleichtern. Ausgangspunkt für die Arbeit war die Dispenspraxis der katholischen Kirche.

1. Einleitung

Entlegene, abgeschlossene Bergtäler, Inzucht, Hasenscharte, Degeneration, das mag einem einfallen, wenn man von Heiraten unter nahen Verwandten hört. Robert Schneider hat in seinem Roman „Schlafes Bruder“ genau dieser Vorstellung Ausdruck verliehen. Allerdings hat er sie um einen bedeutenden Aspekt erweitert: Elias Alder ist ein ausserordentlicher Künstler – die positive Kehrseite des bekannten Phänomens. Was hier zufällig passiert, entspricht in der Tierwelt der erfolgreichen Linienzucht, der bewusst herbeigeführten Inzucht, einer Selbstverständlichkeit, wenn es darum geht, bestimmte Eigenschaften in möglichst deutlicher Ausprägung zu züchten. Bleiben wir aber bei den Menschen und bei der Heirat unter nahen Verwandten. Es gab diese Verwandtenheirat in geschichtlicher Zeit schon immer. Und schon immer gab es in unserer Kultur auch Eheverbote. Doch viele dieser Verbote konnten durch Dispens aufgehoben werden. Dispens von Eheverboten kennen wir vor allem aus Herrscherhäusern. Aber auch Normalsterbliche wurden von Eheverboten dispensiert: Allein für den Zeitraum 1455–1492 sind in Rom 42.560 Gesuche wegen Eheproblemen eingegangen, die meisten davon wegen Ehehindernissen (Schmugge 2008, 15). Von 1600–1830 wurde relativ oft im vierten und dritten Grad dispensiert, dann, von 1830–1890, recht zahlreich auch im zweiten Grad. Seither sind wir allmählich in eine moderne, globalisierte Welt hineingerutscht, in der sich die alte Frage neu und anders stellt.

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Frage, auf welche Weise Kirchen, Staat und betroffene Menschen mit naher Verwandtschaft in der Ehe umgegangen sind.¹ Es ist keine biologische, juristische oder gar theologische Arbeit, sondern eine, die sich weitgehend darauf beschränkt, Genealogen einige Anregungen zu geben und sie zum eigenen Nachforschen zu ermuntern. Die heutige Diskussion zur Titelfrage wird zwar nicht unterschlagen, aber sie steht nicht im Zentrum der Arbeit.

¹ Der Aufsatz ist aus zwei Referaten hervorgegangen: In Luzern (27. Februar 2010) lag der Focus auf der Situation in der katholischen Innerschweiz. Für St. Gallen (19. Februar 2011) wurden das Bistum St. Gallen und die reformierte Schweiz zumindest am Rande einbezogen.

2. Verwandtschaftsgrad: kanonische und römische Zählung²

Der Grad der Verwandtschaft kann unterschiedlich angegeben werden. Wir unterscheiden eine frühere und eine heutige Zählung:

Nach alter, kanonisch-germanischer Zählung zählt jeder Schritt zum gemeinsamen Ahnen: Im ersten Grad verwandt sind Geschwister mit gleichen Elternteilen, im zweiten Grad Cousins und Cousinen mit gleichen Grosseltern- teilen, im dritten Grad Coucousins und Coucousinen mit gleichen Urgrossel- ternteilen. Bei ungleicher Distanz zählt die entferntere. Diese Zählung galt in der katholischen Kirche auch noch im CIC (Codex iuris canonici) von 1917, als das alte kanonische Recht erstmals seine systematische Gestalt erhielt. Erst im aktuellen CIC von 1983 wurde die neue Zählung eingeführt (u. a. Schraut 2005, 7). Alle unsere relevanten Kirchenbücher verwenden, wie wir sehen, diese Zählung, und so ist den Genealogen bis heute meist nur sie geläufig.³

Grosselternteil	2 •	Grosselternteil	Identische Person
Elternteil	1 • • 1	Elternteil	Geschwister
Person A	0 • • 0	Person B	Cousin / Cousine

Tab. 1: Cousin und Cousine sind nach alter Zählung im zweiten Grad verwandt.

Davon unterscheidet sich die neuere, römische Zählung, die heute staatlich und kirchlich üblich ist, allerdings nur offiziell. Im Alltag hat sich diese Zählung nicht durchgesetzt.

Jeder Schritt die Ahnenleiter hinauf und hinunter zählt: Geschwister sind im zweiten Grad verwandt (eine Stufe hinauf und eine hinunter). Nichte und Onkel zum Beispiel sind im dritten Grad verwandt (zwei hinauf und eine hinunter). Cousin und Cousine sind Verwandte vierten Grades (zwei Stufen hinauf und zwei hinunter).

² Schon im ältesten CIC wird die unterschiedliche Zählung diskutiert. „Welcher Gestalt die Grade der Blutsverwandtschaft zu berechnen sind“. Die Antwort ist von Isidor von Sevilla im Jahre 630 in Spanien (Schilling und Sintenis 1834, 147 ff.).

³ Dennoch erstaunt, dass eine gegenwärtige Publikation mit mehreren Aufsätzen zum Thema Verwandtschaft grundsätzlich die alte Zählung verwendet, ohne diese Zählart zu thematisieren (Lanzinger, Politiken der Verwandtschaft).

Grosselternteil	2 •	Grosselternteil	Identische Person
Elternteil	1 • • 3	Elternteil	Geschwister
Person A	0 • • 4	Person B	Cousin / Cousine

Tab. 2: Cousin und Cousine sind nach neuer Zählung im vierten Grad verwandt.

3. Ahnenverlust, Inzucht und Inzest

Wir alle haben, ob wir sie kennen oder nicht, zwei Eltern, vier Grosseltern, acht Urgrosseltern, 16 Ururgrosseltern, 32 Urururgrosseltern usw. Durch Verwandtschaft von Voreltern tauchen einzelne Personen in der Ahnenliste mehrfach auf. In meinem persönlichen Fall taucht ein Urururur-Grosselternpaar viermal auf, weil gleich vier seiner Kinder über Seitenlinien zu meinen Ahnen geworden sind. Die Reduktion der wirklichen gegenüber der theoretischen Ahnenzahl nennt man Ahnenschwund oder Ahnenverlust. In meinem Fall beträgt der Ahnenverlust in fünfter Ahnengeneration 2 von 32 und in sechster 6 von 64. Ahnenverlust ist also ein rein rechnerischer Begriff. Ahnenverlust in der zweiten und dritten Generation ist, was die genetische Vielfalt anbelangt, heikler als einer in der sechsten oder siebten. Je mehr Generationen wir zurückgehen, desto grösser wird die Ahnengeneration. In 10. Generation (etwa Bauernkriegszeit 1653) haben wir 1024 gleichrangige Ahnen, in 20. Generation (kurz nach dem legendären Rütlischwur) sind es bereits 1.048.576, in 23. Generation 8.388.608, ein grosser Teil der damaligen Bevölkerung Mitteleuropas. Wenn der Ahnenverlust also 300 von 1024 beträgt, ist das nicht sehr schlimm, wenn er 7 Mio. von gut 8 Mio. beträgt, ist es nicht gravierend, sondern wohl normal.

Generation	1	2	3	4	5	6
Theoretische Ahnenzahl	2	4	8	16	32	64
Friedrich Schmid	2	4	8	16	30	58
Karl II. (siehe hinten)	2	4	6	10	10	18

Tab. 3: Ahnenverlust

Unter Inzucht versteht man bei Tieren die Verpaarung von näher Verwandten als im Durchschnitt der Rasse. Inzucht ist in der Pflanzen- und Tierzucht ein positiver Begriff, weil es darum geht, durch Kreuzung möglichst naher Verwandter reinerbige Zuchtlinien mit hochwertigen Eigenschaften zu erhalten und die Merkmale zu stabilisieren. Bei Menschen spricht man, zumindest seit die Rassenideologie des Nationalsozialismus verpönt ist, nicht von Zucht. Inzucht bei Menschen meint darum einfach „häufige nahe Verwandtschaft der Ahnen“ und ist also ein ziemlich vager Begriff. Es gibt Versuche, die Inzucht näher zu beschreiben, indem man den sogenannten Verwandtschaftskoeffizienten, den Inzuchtkoeffizienten oder den Ahnenverlustkoeffizienten bestimmt.⁴ Je stärker der Ahnenverlust (zum Beispiel 10 statt 32 Urururgrosseltern, Ahnenverlust: 22 von 32), desto merklicher die Inzucht. Der Begriff ist zunächst nicht moralisch zu verstehen; er kann allerdings neutral oder despektierlich verwendet werden.

Unter Inzest im engeren Sinn versteht man sexuellen Kontakt in gerader Linie (zwischen Eltern, Grosseltern und Kindern) und zwischen Geschwistern. Der Begriff ist eindeutig. Auch wenn die deutsche Umschreibung, nämlich Blutschande, kaum noch verwendet wird, bleibt die Sache selbst bis heute tabuisiert oder geächtet. Seit dem ältesten Kirchenrecht gilt Inzest im engeren Sinn als Verstoss gegen göttliches Recht oder Naturrecht. Deswegen ist während der ganzen Kirchengeschichte eine Dispensierung von diesem Ehehindernis nie möglich gewesen. Inzest im weiteren Sinn meint alle Ehen im verbotenen Grad, einschliesslich der durch Verschwägerung oder Tauf- oder Firmatenschaft entstandenen Verwandtschaft. Erst in neuester Zeit (vgl. Kapitel 9) gibt es den Versuch, den einvernehmlichen Inzest unter Erwachsenen zu erlauben oder zumindest nicht unter Strafe zu stellen. Inzest-Ehen (Ehen zwischen Geschwistern oder zwischen Elternteil und Kind) sind aber bis heute nicht möglich.

⁴ Details dazu sind, wie obige Definitionen, im Internet leicht zu finden.

4. Eheverbote und Dispenspraxis im Verlauf der Zeit⁵

4.1 CIC (Corpus iuris canonici) 1580–1917

Das Corpus iuris canonici ist ein riesiges Konglomerat von kirchenrechtlichen Fragen, Diskussionen, Bestimmungen und Dekreten mit einem Fundus an biblischen, kirchenväterlichen, päpstlichen, synodalen und konziliären Aussagen. Es lohnt sich, den folgenden Titel als google-book aufzuschlagen und ausführlich darin zu lesen: Das Corpus iuris canonici in seinen wichtigsten und anwendbarsten Theilen, ins Deutsche übersetzt und systematisch zusammengestellt von Dr. Bruno Schilling (Schilling und Sintenis 1834).

Etwas vereinfacht kann Folgendes gesagt werden: Was am IV. Laterankonzil von 1215 und nach der Reformation am Konzil von Trient 1545–1563 behandelt und bestimmt wurde, fand 1580 Eingang in diesen Korpus des kanonischen Rechts. In diesem Konzil entwickelte die Kirche mit der Pflicht, Kirchenregister zu führen, erstmals so etwas wie ein Zivilstandswesen (Loretan 2010, 21, Schraut 2005, 7). Zu unserer Frage lässt sich folgendes herauslesen:

In gerader Linie gilt ein absolutes Eheverbot, von dem keine Dispens möglich ist, weil in diesem Fall Naturrecht tangiert würde.

⁵ Siehe dazu Loretan 2010, 25 ff. Bei ihm findet sich auch eine reiche Literaturliste zur Ehetheologie.

„Ehen vor Gericht“ von Ludwig Schmugge ist ein wunderbares Buch, auf das ich leider erst nach Abschluss der Arbeit hingewiesen wurde. Eingebettet in viel Information über katholisches Eherecht erfahren wir von Hunderten konkreter Ehen. Mit Kenntnis dieser Publikation hätte ich bei der Recherche wohl andere Wege eingeschlagen. Aber: Ich fand das Buch auch deswegen nicht, weil mein Thema und die schwergewichtig überprüfte Zeit nicht mit denen von Schmugge übereinstimmten. Hier einige Beobachtungen nach der Lektüre:

Bei Dispensen im katholischen Raum bin ich ausschliesslich auf solche gestossen, in denen die Dispens (in der Schweiz ist mir nur die weibliche Form des Ausdrucks begegnet) vor Eheschluss eingeholt wurde. Als ich in evangelisch-reformierten Chorgerichtsmanualen nach Parallelen suchte, zeigte sich ein umgekehrtes Bild: Hier war nie von einer vorgängig erzeugten Dispens die Rede. – Zwischen dem kirchlichen Eherecht und seiner Handhabung gibt es riesige Unterschiede. Die Matrimonialsachen des CIC scheinen seit der allgemein üblichen katholischen Registrierätigkeit ab 1600 wesentlich weniger streng gehandhabt worden zu sein. In meinen Kirchenbüchern sind mir ausschliesslich Dispensen zur Blutsverwandt begegnet. Und dort verzeichneten finden sich seit 1600 höchst selten Dispensen zum 4. Grad, meist aber solche zum 3. Grad und ausschliesslich im 19. Jahrhundert auch solche zum 2. Grad. – Aus den Kirchenbüchern seit 1600, zumeist aus Schüpfheim und weiteren Entlebucher Pfarreien, sind mir keine Dispensen bekannt, die sich auf Verwandtschaft durch Patenschaft, Schwägerschaft, voreheliche Beziehungen und Ehebruch beziehen, auf Situationen also, die bei Schmugge eine ausserordentlich bedeutsame Rolle spielen. – Schliesslich sei noch Folgendes erwähnt: Schmugge erzeugt mit seinem Buch „Ehen vor Gericht“ wohl unabsichtlich die Vorstellung, als ob mindestens jede fünfte Ehe vor einem bischöflichen oder päpstlichen Gericht gelandet wäre. Man hätte zu gerne gewusst, wie viele wirklich gelebte Ehen den 6387 Suppliken (Bittschriften) aus dem Raum des Deutschen Reiches gegenüberstanden.

In den Seitenlinien gilt ein Verbot bis zum vierten Grad alter Zählung (aZ).⁶ Vom Verbot der Geschwisterehe kann – ebenfalls aus Naturrechtsgründen – nicht dispensiert werden. Dispensen sind erst vom zweiten Grad an möglich (Stufe Cousin, gleiche Grosseltern)

Es gibt auch die geistige oder gesetzliche Verwandtschaft. Gemeint sind zum Beispiel Patenschaft, Adoption und Schwägerschaft, für die Eheverbote gelten, allerdings dispensierbare.⁷

Das Dispensrecht lag ursprünglich beim Papst, der dieses aber schon im 13. Jahrhundert auf ein spezielles Amt übertragen hat, die Pönitentiarie, welche schon Ende des Mittelalters über 200 Personen beschäftigte. Das auch das nicht reichte, wurde das Dispensrecht, wenigstens für einfachere Fälle, meist weiter delegiert an päpstliche Legaten, an den Nuntius oder den Bischof, der

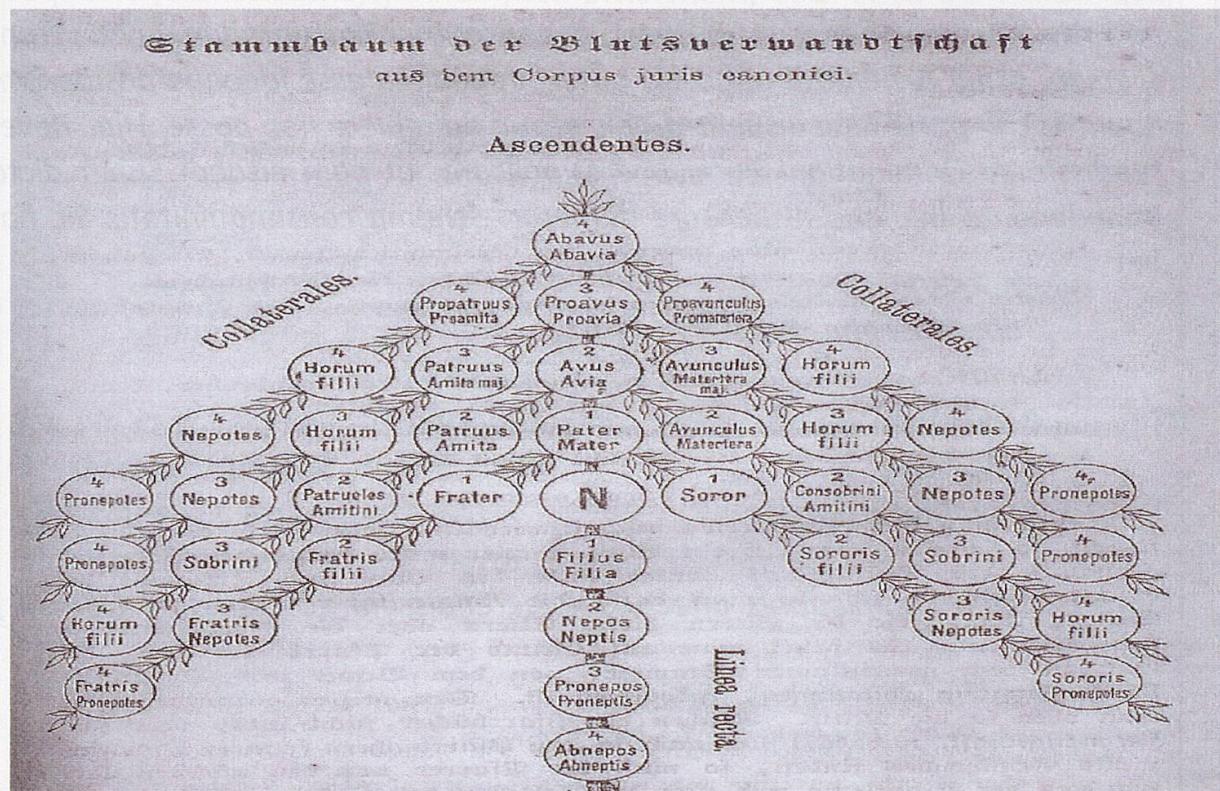


Abb. 1: Stammbaum Blutsverwandtschaft nach kanonischem Recht: Die Darstellung zeigt sehr schön, wie vom Probanden N aus vier verbotene Schritte in der geraden Linie (linea recta) und in den Seitenlinien (collaterales) gezählt wurden. Quelle: Schraut 2005 nach Weber 1886, 71.

⁶ In altkirchlicher Tradition reichen Eheverbote bis zum siebten der Verwandtschaft alter Zählung zurück. Erst das IV. Laterankonzil von 1215 bestimmte, man habe nicht weiter als bis zum vierten Grad zu gehen (Weigand 1986, 1623).

⁷ Siehe Schraut 2005, 8f. Dort finden sich auch gute Literaturhinweise, zum Beispiel Mousang 1863, Sabean 2002 oder Reifenstuel 1738.

es seinerseits durch das Ordinariat oder den Generalvikar ausführen lässt. Gelegentlich ist ein Gerangel um die entsprechende Kompetenz festzustellen. Bei abschlägigen Entscheiden bestand eine Rekursmöglichkeit an die Pönitentiarie, unter Einschaltung eines Prokurators. Besonders heikle Fälle, z.B. aus dem Hochadel, wurden vom Grosspönitentiar an den Papst weitergeleitet und in der päpstlichen Kanzlei erledigt.

Es folgt das Beispiel eines Dispensgesuchs im Original und in Übersetzung.⁸

Reverendissime ac Clarissime Domine / Domine Provicari generali

Exponitur Reverendissimae Dominationi vestrae pro parte devotorum ipsius Francisci Josephi von Arx & Annae Mariae Brosi amborum ex Egerkingen, quod dicti oratores celebratis jam Sponsalibus factaque una promulgatione cupiant matrimonialiter copulari – cum vero innotueret hos miserrimae paupertatis oratores ob tertium & quartum consanguinitatis gradum lineae transversae, prout Schemate apposito patet, impeditos esse ideoque desiderium Suum hac in parte Sine dispensationis gratia adimplere non posse. Hinc Reverendissimae Dominationi humillime Supplicant, ut eum eisdem Super dicto impedimento benigne dispensare dignetur. Schema consanguinitatis Sic habet

Stipes Josephus Brosi

Ursus

Elisabeth

Bendictus

Catharina

Benedictus

Franc. Joseph. Sponsus

Anna Maria Sponsa

Sum perfecto Submissionis affectu / Reverendissimi ac Clarissimi Domini / Domini

Egerkingen 7ma Novembris 1820

Servorum infimus / Matth. Kaufmann / Parochus

⁸ Rolf Fäs vom Bischoflichen Archiv der Diözese Basel in Solothurn hat mir die Fotokopie des Dokumentes in freundlicher Weise überlassen. Pater Alois Kurman, Einsiedeln, gebührt ein Dank für die Hilfe beim Übersetzen.

Hochwürdigster und Erlauchtester Herr, Herr General(pro)vikar [Ordinarius, Offizial]

Es wird dargelegt / Eurer Hochwürdigsten Herrschaft (Befehlsgewalt) / für die Partei der untertänigen Bittsteller, des Franz Josef von Arx und der Anna Maria Brosi, beide aus Egerkingen, dass nämlich besagte Bittsteller, nachdem sie bereits verlobt sind und eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, wünschen, ehelich getraut zu werden. Nachdem tatsächlich bekannt geworden war, dass die aus ärmlichen Verhältnissen (stammenden) Bittsteller wegen dem dritten und vierten Grad der Verwandtschaft in der Seitenlinie, wie aus dem angefügten Schema hervorgeht, gehindert sind und daher ihren Wunsch in diesem Bereich ohne die Gunst der Dispensation nicht erfüllen können – Daher bitten sie Eure Hochwürdigste Herrschaft untertänigst, dass sie [die Herrschaft] ihnen [den Bittstellern] vom oben dargelegten Hindernis gütig Dispens zu geben geruhe. Das Schema der Verwandtschaft wie folgt.

Stamm(vater) Josef Brosi

Urs

Elisabeth

Benedikt

Katharina

Benedikt

Franz Josef, Bräutigam

Anna Maria, Braut

Ich bin in voller Hingabe des Gehorsams gegen den Hochwürdigsten und Erlauchtesten Herrn des Herrn

Egerkingen, 7. November 1820

Ihr untertänigster Diener / Matth. Kaufmann / Pfarrer

Drei Bemerkungen seien noch angebracht:

- Die Dispensformulierungen in katholischen Ehebüchern lauten etwa: „Dispensatio propter consanguinitatem“⁹ (Dispensation wegen Blutsverwandtschaft), „Dispensatio in tertio gradu consanguinitatis“ (dispensiert im dritten Grad der Verwandtschaft) oder abgekürzt „disp 3. Gr“.

⁹ Mit Stichwörtern wie „Latein in Kirchenbüchern“ oder „Kirchenbuchlatein“ können gute Adressen heute leicht ergoogelt werden.

- Im angeführten Beispiel aus Egerkingen ist von Blutsverwandtschaft im dritten und vierten Grad die Rede. Das ist insgesamt eine Verwandtschaft im vierten Grad, weil letztlich die weitere Entfernung gilt. Nach neuer Zählung wäre es eine Verwandtschaft im siebten Grad, vier Schritte hinauf und drei hinunter.
- Ehen im vierten Grad (gleiche Ururgrosseltern) müssten eigentlich zahlreicher sein als solche im dritten Grad. In Wirklichkeit sind Dispensationseinträge im vierten Grad über alle 300 Jahre hinweg vergleichsweise selten. Es scheint, dass man es mit dem vierten Grad nicht so genau genommen hat. Vermutlich wusste man oft auch nicht um die entsprechende Verwandtschaft, besonders in den Frauenlinien. Jedenfalls wissen alle Forscher aus dem Kanton Luzern, in dem keine Stammbücher angelegt wurden, wie schwierig es ist, vor 1800 nur mittels der normalen Pfarrregister eindeutige Zuordnungen vorzunehmen. Im Übrigen ist das Eheverbot im vierten Seintengrad aus dem CIC von 1917 verschwunden.

4.2 CIC 1917

1917 wurde das alte, relativ unübersichtliche Regelwerk neu codifiziert. CIC heisst jetzt „*Codex iuris canonici*“. Bezuglich unserer Fragestellung hat sich in der Fassung des kanonischen Rechts CIC von 1917 nur wenig geändert. Die Ehe ist in Titel VII abgehandelt, und zwar von Can. 1012-1160. Es gilt immer noch die alte Zählung der Verwandtschaftsgrade (Can. 96, 97).

Wichtigste Neuerung: Das Dispensrecht in dieser Sache ist jetzt grundsätzlich den Bischöfen übertragen (Schraut 2005, 10). Und das Eheverbot bei Verwandtschaft im vierten Grad ist aufgehoben (Perathoner 1923, 328). Konkret bleiben sogenannte Inzestehen undisponsabel verboten. Dispensierbar sind Ehen im zweiten und dritten Grad der Seitenlinie (Can. 1076). Das Verbot der Schwägerehe bleibt bestehen, in gerader Linie ganz, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad inclusive (Can. 1077).

Mit dem CIC 1917 ist das Kirchenrecht zwar erstmals als Gesetzestext strukturiert festgeschrieben. Gleichzeitig muss man zur Kenntnis nehmen, dass sich die Bedeutung des Kirchenrechts seit Einführung des ZGB in der Schweiz deutlich verringert hat, mit Sicherheit für Genealogen.

Aus dem Bistum St. Gallen, das aus 142 Pfarreien besteht, seien dennoch einige Zahlen vorgelegt:

Dispens bei ...	1862	1939	1945	1960	1961
Mischehe	-	186	215	281	269
Verwandtschaft vierten Grades aZ	8	0	0	0	0
Verwandtschaft dritten Grades aZ	26	3	5	6	9
Verwandtschaft zweiten Grades aZ	19	3	1	0	4

Tab. 4: Dispensen im Bistum St. Gallen

Nach 1917 sind Ehen vierten Grades erlaubt, es lassen sich keine Dispensen mehr finden. Die Tabelle deutet auch an, dass es eine ganze Reihe von Ehehindernissen (impedimenta) gibt. Einige sind hier kommentarlos aufgeführt: Gelübde (votum virginitatis), Mischehe (mixtae nuptiae, mixta religio oder cultus disparatus), mangelndes Alter (vir ante decimum sextum, mulier ante decimum quartum), dauernde Impotenz (impotentia antecedens et perpetua), bestehende Ehe (viri uxorem habentes), Ehen von Priestern (clericis in sacris ordinis).

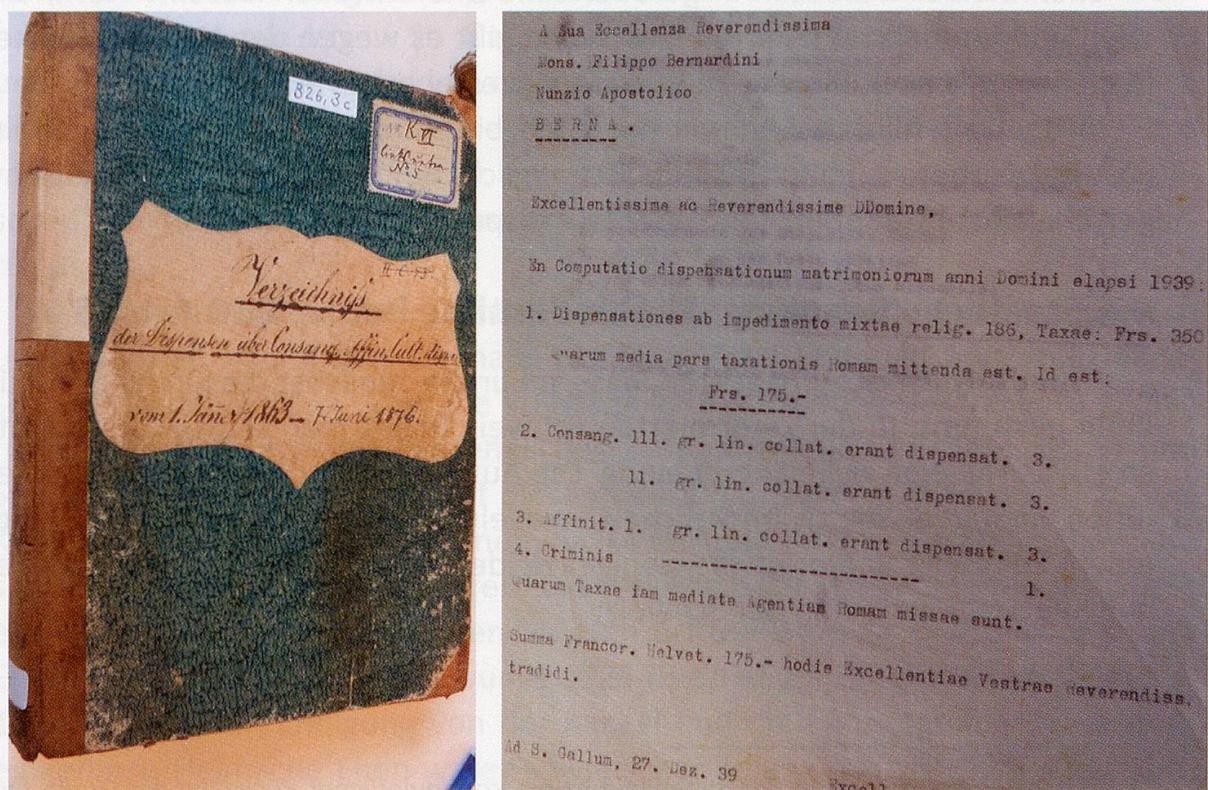


Abb. 2 und 3: Bischofliches Archiv St. Gallen: Verzeichnis der Dispense über Consang., Affin., Cult. dispar. vom 1. Jänner 1863-7. Juni 1876 (B26, 3c). – Abrechnung des Gebührengeldes mit dem apostolischen Nuntius in Bern. Für 186 Dispensationen wurden 1939 total Fr. 350 an Gebühren eingenommen (B22). Die Dokumente wurden am 5. Oktober 2010 eingesehen.

bus constituti) und Ordensleuten (religiosi qui vota sollemnia professi sint), Ehen bei Raub (raptus) und Verbrechen (crimen), Blutsverwandtschaft (consanguinitas), Schwägerschaft (affinitas), bürgerliche Verwandtschaft, zum Beispiel bei Adoption (cognatio civilis), geistliche Verwandtschaft, zum Beispiel bei Patenschaft (cognatio spiritualis). In St. Gallen wurden die Dispensen all dieser Ehehindernisse im Gegensatz zu andern Bistümern fein säuberlich in Bücher eingetragen, vielleicht weil das Bistum erst 1847 entstanden ist und so einen gewissen Gründerehrgeiz entwickelt hat.

4.3 CIC 1983 (aktuell)

In diesem heute gültigen „Codex des kanonischen Rechts“, auch in deutscher Übersetzung im Internet leicht zugänglich, ist alles, was das Sakrament der Ehe betrifft, bei Can. 1055-1165 zu finden.

Seit dem CIC 1983 gilt in der Katholischen Kirche offiziell die neue, auch staatlich übliche Verwandtschaftszählung (auch Loretan 2010, 26).

Das Dispensrecht liegt beim bischöflichen Ordinarius, in der Schweiz beim sogenannten Offizial.

Ehen bleiben verboten in gerader Linie und zwischen Geschwistern, ehelichen und unehelichen. Für all diese Fälle gibt es wegen des Naturrechts keine Dispensmöglichkeit. Solche Ehen wären Inzesten.

In der Seitenlinie sind Ehen nur noch bis zum vierten Grad neue Zählung (Cousin) verboten,¹⁰ aber Dispens ist möglich. Bei Ehehindernissen aus Schwägerschaft oder Adoption kann ebenfalls dispensiert werden.

4.4 Staatliche Regelung: Ehehindernisse heute, ZGB Art. 95

Grundsätzlich ist zu beachten, dass in Europa zunächst die Kirche allein über Ehen bestimmt. In der reformierten Schweiz findet man seit der Reformation so etwas wie eine zivile Eheregelung. Die Aufklärung und die Französische Revolution verstärken die zivilrechtliche Eheregelung. Die zivilen Regelungen sind zu jedem Zeitpunkt immer etwas weniger rigide als die kirchlichen. Hier der fragliche heutige Wortlaut in der Schweiz:

¹⁰ Bei der Verwandtschaft in der Seitenlinie ist ein kontinuierlicher Rückgang der Grade festzustellen: In frühmittelalterlicher Zeit gilt aufgrund der Diskussion im alten CIC eine Verwandtschaft bis zum sechsten oder siebten Grad alter Zählung als verpönt. Innozenz III. beschränkt sich auf vier Grade, der CIC 1917 auf drei, der CIC 1983 auf zwei und das ZGB verbietet in der Seitenlinie nur die Geschwisterehe. Dagegen bleiben Ehen in gerader Linie konstant verboten. Stark reduziert wurde auch das Hindernis der Schwägerschaft. 1983 ist davon nur noch die Schwägerschaft in der geraden Linie übriggeblieben: Eine Witwe soll zum Beispiel nicht den Schwiegervater heiraten.

1 Die Eheschliessung ist zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen Geschwistern oder Halbgeschwistern, gleichgültig ob sie miteinander durch Abstammung oder durch Adoption verwandt sind, verboten.

2 Die Adoption hebt das Ehehindernis der Verwandtschaft zwischen dem Adoptivkind und seinen Nachkommen einerseits und seiner angestammten Familie anderseits nicht auf.

Vor Einführung des ZGB war die kirchliche Ehegesetzgebung auch staatlich gültig. Seither beansprucht der Staat Gesetzespriorität. Den Bereich Adoption hatte die Kirche nur am Rande geregelt. Seit dem CIC 1917 hält sie sich diesbezüglich an die entsprechende staatliche Eheregelung von Adoptierten (Perathoner 1923, 317). Die Regelung nach ZGB Art. 95 zeigt, dass der Gesetzgeber biologische und juristische Verwandtschaft ausdrücklich nicht unterscheiden wollte.

4.5 Situation in der Evangelisch-reformierten Landeskirche

Mein erster Eindruck bei der Recherche war, der fragliche Bereich sei im reformierten Raum insgesamt weniger bekannt, schlechter dokumentiert oder seltener schriftlich festgehalten; und schliesslich seien Quellenstandorte kaum bekannt. So wurde ich in St. Gallen auf die Zürcher Landeskirche verwiesen und in Zürich auf den Pfarrer von Einsiedeln. Dieser überreichte mir endlich einen kopierten Ausschnitt eines allgemeinen historischen Textes über das reformierte Zürich (Schmid, Die Evangelisch-reformierte Landeskirche). Inzwischen kam dennoch einiges an Information dazu (besonders Mathieu, Kin Marriages, 213 f.):

Die Reformatoren fanden Verbote und entsprechende Dispensen unbiblisch und finanziell begründet, weshalb sie nach einer Ordnung von 1525 abgeschafft werden sollten. Aber die vollständige Abschaffung der Verbote gelang nicht, weil ein ungeordnetes eheliches Zusammenleben zu Ärgernissen und Spannungen im Volk führte. Auf diesen Druck hin wurden 1533 in Zürich zwei Konferenzen abgehalten, an denen auch Vertreter von Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen beteiligt waren. Die Mehrheit der Versammelten beschloss ein Verbot von Verwandtenehen bis zum dritten Grad aZ; nur Bern erlaubte Ehen im 3. Grad aZ. In Zürich wurde 1526 (Bern 1528, Basel und Schaffhausen 1529) die Eheverkündigung von der Kanzel und die Führung von Ehebüchern eingeführt. Heimliche Ehen waren – wie schon in altkirchlicher Zeit – verpönt. Neu war nun für Brautleute bis zum vollendeten 19. Altersjahr die Zustimmung des Vaters erforderlich. Nach dieser Regelung hatte der Pfarrer, der auch staatlicher Beamter war, Ehehindernisse abzuklären. Darunter fielen unter anderem nahe Verwandtschaft, Ehebruch oder Eheversprechen während einer Ehe. Zwinglis Nachfolger, Heinrich Bullinger, hat in seinem Werk „Der christlich Eestand“ nur die Eheverbote gemäss Leviticus 18 (3. Mose), akzeptiert (Bullinger

1579, Kap. VII, S. 16–23), was grosszügiger ist als die Bestimmungen von 1533. Aber 1591 ging Zürich sogar noch etwas weiter zurück, nämlich bis zum ungleichen dritten und vierten Grad. Verboten waren damit (ähnlich wie in der katholischen Kirche) Ehen bis zum vierten Grad der Verwandtschaft, wobei das Ehegericht solche Ehen gegen Bezahlung einer Busse gestatten konnte.¹¹

In Bern wurde 1580 das Chorgericht eingeführt, nachdem es in Zürich schon 1525 eingeführt worden war. Die entsprechende Sittengesetzgebung wurde zur ersten einheitlichen Rechtsordnung und das Chorgericht in den Gemeinden zur ersten eigentlichen Behörde. Es sollte an die Stelle der bischöflichen Gewalt treten.“ *Die Chor-Richter sollen nicht allein Befelch haben, auf die Ehe-Sachen zu achten, sondern ins gemein ob allen unseren Satzungen [...].*“ (Aerni o. J. nach Chorgericht Bern 1743).

Im 18. Jahrhundert gingen, wohl im Zuge der Aufklärung, die Bemühungen dahin, die Eheverbote zu reduzieren. Die Ehe von Cousin und Cousine sollte mit Dispens erlaubt sein. Vorsichtig ist man immer noch, weil man Proteste und Skandale fürchtet.

Die folgende Chorgerichtsordnung von 1824 aus Glarus zeigt die damalige Regelung: zwei Artikel zum Bereich **Ehehindernisse**:

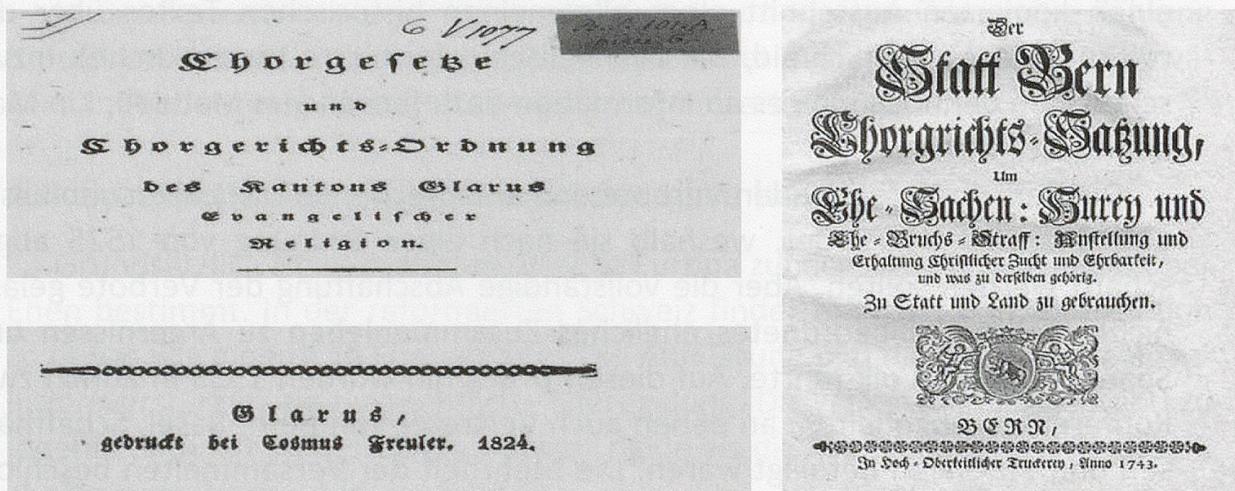


Abb. 4-6: Titelseiten Chorgerichtsgesetze aus Glarus und Bern

¹¹ Literaturhinweise zum Eherecht in Zürich, Bern und Schaffhausen: Hofer, Üppiges, unzüchtiges Lebewesen, 1993 ; Hürlimann, Die Eheschliessungsverbote 1987; Köhler, Zürcher Ehegericht, 1932-1942; Wehrli, Verlobung, 1933; Kilchenmann, Die Organisation des zürcherischen Ehegerichts zur Zeit Zwinglis, 1946.

Artikel 5: Rücksichtlich der Verwandtschaft sind Ehen verboten: **1.** Kraft unserer Landesgesetze im zweiten Grad und näher. Im zweiten und dritten Grad aber mit Dispensation zugegeben. **2.** zwischen Stief- oder Schwiegereltern mit ihren Stief- und Schwiegerkindern. **3.** Zwischen Verschwägerten. **Artikel 6:** Zwischen dem Vormund und einer unter seiner Vormundschaft stehenden Person sowie zwischen einer Person und denjenigen, die Vater- oder Mutterstelle bei ihr vertreten, kann, bei gemachter Einwendung ohne obrigkeitliche Bewilligung keine Ehe geschlossen werden. **Artikel 7:** Personen, welche miteinander die Ehe gebrochen haben, können sich niemals verheiraten.

Für St. Gallen seien folgende Archivalien angegeben:

Online Archivkatalog des Staatsarchivs St. Gallen: CA 02/08 Evangelisches Ehegericht, 1803-1874 (Serie) siehe auch: CA 01/04.05 Evangelische Ehegerichte, Ehesatzungen, 1806-1868 (Dossier) und: CA 02/04.02.02 Matrimonialsachen, Eheangelegenheiten, 1837-1857 (Dokument). – Dieser Katalog aus St. Gallen deutet darauf hin, dass man vermutlich ältere Archivalien aus den evangelisch-reformierten Kantonalkirchen in den entsprechenden Staatsarchiven sucht. Der Frage wurde nicht weiter nachgegangen.

In jüngster Zeit sind mir einige Transkriptionen von Chorgerichtsbüchern (zum Beispiel Guggisberg 1996) begegnet, aber obwohl die Ehegesetzgebung bezüglich Verwandtschaft in der reformierten Schweiz letztlich nur im Detail von der katholischen abweicht, habe ich bisher noch von keinem einzigen Fall gelesen, in dem eine Dispensation gewährt oder abgelehnt worden wäre.

5. Erbkrankheiten – Auflistung und Beispiele aus Herrscherhäusern

5.1 Liste möglicher Erbkrankheiten

- Kinderlosigkeit, Kindersterblichkeit, Totgeburten
- Wachstumsstörungen, späte Entwicklung in Gehen und Sprechen, allgemeine Schwächlichkeit, spätere Impotenz
- körperliche Behinderungen, Verwachsungen, deformierte Körperteile, Habsenscharte
- Ausbruch typischer Merkmale: Habsburgerlippe, Bluterkrankheit, Schwerhörigkeit, Schwersichtigkeit
- Magen- und Darmerkrankungen, Blut im Urin, Nierenleiden, Rheumatismen
- Geistige Behinderungen, Geisteskrankheit, geistige Umnachtung, Tobsucht, Wahnvorstellungen, extreme Handlungsweisen, Zornesausbrüche, Epilepsie

Diese Liste ist aus biographischem Material zusammengetragen. Sie verzichtet vollständig auf medizinische Fachbegriffe. Die folgenden historischen Gestalten gelten als Paradebeispiele für inzuchtbedingte Schwächen, Fehlentwicklungen und Krankheiten.



Abb. 7-9: Tutenchamun, Don Carlos, Karl II. (Quelle: freie Bilder aus dem Internet)

5.2 Tutenchamun (Regierungszeit etwa von 1332 bis 1323 v. Chr.)

Die Mutter Tutenchamuns war nicht die schöne Gattin Nofretete, sondern eine Schwester oder sogar Tochter des Vaters, wobei anzumerken ist, dass Geschwisterehen bei Pharaonen sehr verbreitet waren. Tutenchamun war gehbehindert, er brauchte einen Stock als Gehhilfe. Ursache für die Gehbehinderung war eine Knochenkrankheit oder Malaria. Unter zahlreichen Missbildungen sind eine Gaumenspalte und ein Klumpfuss zu nennen. Er starb mit 19 Jahren.¹²

5.3 Don Carlos, der Wahnsinnige, 1545–1568

Im Hause Habsburg gab es eine Häufung von nahen Ehen und sehr gefährdeten Menschen. Die Urururgroßmutter von Don Carlos, den wir auch aus Schillers Drama kennen, war Isabella von Portugal, die als Irre von Arevalo im Jahre 1496 in geistiger Umnachtung starb. Seine Urgroßmutter Johanna die Wahnsinnige (+1555) zeigte schon als junge Frau Anzeichen von Schizophrenie. Sie litt an Nervenschwäche, Wahnvorstellungen, Depressionen und Tobsuchtsanfällen. Durch kontinuierliche Verwandtenehen traten gehäuft Geisteskrankheiten auf, und zwar sowohl bei den österreichischen wie bei den spanischen

¹² Diverse Quellen, u. a. NZZ Online 17. Februar 2010.

Habsburgern. Ein Beispiel ist Don Carlos. Er hatte einen deformierter Rücken und ungleich lange Beine, litt an epileptischen Anfällen, hatte erhebliche Lernschwierigkeiten, sprach nur mühsam und kaum verständlich und neigte schliesslich zu extremen Handlungsweisen und Zornesausbrüchen. Sein Gemütszustand verschlimmerte sich besonders nach einem Sturz im Jahre 1562, bei dem er so schwere Schädelverletzungen davontrug, dass er zeitweise das Augenlicht verlor und nur durch eine Schädeltrepanation (Schädelöffnung) gerettet werden konnte.

5.4 Karl II., der missbildete Kranke 1661–1700

Karl II. ist eines der schlimmsten Opfer der über Jahrhunderte anhaltenden habsburgischen Inzucht. Der Ahnenschwund war bei ihm sehr stark; er hatte nur 10 statt normalerweise 32 Urururgrosseltern. Sieben seiner acht Urgrosseltern stammten direkt von Johanna der Wahnsinnigen ab. Karl war ein grossköpfiges, schwaches Baby. Sprechen konnte er erst mit vier, gehen mit acht. Er hatte die typische Habsburgerlippe und litt an einer Fehlstellung des Unterkiefers und an Magen- und Darmerkrankungen. Mit ihm starb die portugiesische Linie aus.

6. Häufung naher Ehen im 19. Jahrhundert

Von den traurigen Berühmtheiten kehre ich zurück zu meiner relativ grossen Datei mit Menschen aus dem Entlebuch, besonders aus Schüpfheim.¹³ In der Zeit von 1600-1800 lassen sich sporadisch Dispenseinträge in den Ehebüchern finden, am häufigsten zum dritten Grad, gelegentlich zum ungleichen dritten und vierten Grad. Aber bisher ist mir kein Eintrag zum zweiten Grad bekannt. Ob es wirklich keinen gab, muss mangels systematischer Untersuchung offen bleiben. Es gibt in dieser Zeit auch nur wenige schriftliche Hinweise auf Behinderte, die als Indiz für Ehen zweiten Grades dienen könnten. Dann aber, zwischen 1837 und 1888, finde ich ohne langes Suchen eine Handvoll Ehen im zweiten Grad, deren Folgen traurig genug sind. Danach lassen sich in meiner Datei keine solche Fälle mehr finden.¹⁴ Zwei betroffene Familien werden hier kurz erwähnt, zwei weitere finden sich im Kapitel 8. Gesagt sei noch, dass sämtliche Familien absolut nicht zur lokalen Unterschicht gehörten.

¹³ Die Datei (2012: 116.000 Personen) ist sehr offen und liesse sich nur mit sehr grossem Aufwand systematisch auswerten. Das lag ausserhalb meines Zeitbudgets.

¹⁴ Siehe aber Abschnitt 4.2. Dort finden sich einige Zahlen zum Bistum St. Gallen.

Familie 1

Anton Röösli, Vormühle, Schüpfheim, 1812-
oo 1837 **Cousine** Magdalena Röösli, 1805-1880
Josef 1838-1838, Magdalena 1841-1841, Knabe 1841-1841, Anton 1844-1848,
Josef 1846-1847

Wenige Jahre, nachdem das letzte Kind der Familie Röösli 1848 mit vier Jahren gestorben war, hat mein Ururgrossvater deren Liegenschaft ersteigert. Weil ich den Grund für die Versteigerung erfahren wollte, habe ich mich vor einigen Jahren mit der Situation der Vorbesitzer-Familie Röösli befasst und bin erschrocken. Da ist ein hoffnungsvolles Ehepaar, aber ein Kind nach dem andern stirbt, kaum geboren, weg. Schrecklich. Anschliessend habe ich die Verwandtschaft der Eltern geprüft und festgestellt, dass sie Cousin und Cousine waren. Besonders hohe Kindersterblichkeit als Indiz für nahe Verwandtschaft? Das Thema der vorliegenden Arbeit war geboren.

Familie 2

Elternpaar oo 1883 (**Cousin und Cousine**)
Sohn x, Schüpfheim, 1896-1960
oo 1938 y, * 1938 (keine nähere Verwandtschaft)
Sohn 1, 1939-2011 (behindert), Sohn 2, 1941-2003 (behindert), Tochter, *1944
(vollständig gesund)

Die Familie war und ist mir gut bekannt. Erst relativ spät habe ich gemerkt, dass die Grosseltern der unselbständigen Söhne 1883 mit Dispens im zweiten Grad geheiratet hatten. In der ersten Generation war die Kindersterblichkeit eher hoch, aber sonst sind keine negativen Folgen bekannt. Dass Erbschäden erst eine Generation später auftreten, ist ein öfter besprochenes Phänomen.

7. Parallele zum Familienbild der Literatur

Inzucht, ein Phänomen eingeschlossener und abseits gelegener Bergtäler: Diese Vorstellung hat, wie jedes Vorurteil, selbstverständlich einen gewissen Realitätsgehalt. – Ein Weiterbildungsanlass für Deutschlehrer war Anlass, diese Vorstellung, die auch meine war, zu überprüfen. Wolfgang Lukas¹⁵ referierte über das Familienbild in der Literatur der Biedermeierzeit. Hier das Referat in Kürzestform:

¹⁵ Heute (2012) Professor für neuere deutsche Literatur in Wuppertal.

In der Goethezeit gibt es in literarischen Erzählungen folgendes Grundmuster: Ein männlicher Jugendlicher zieht von zu Hause fort und erlebt die stürmische oder romantische Zeit der Ablösung von zu Hause. Er durchschreitet einen natürlichen Prozess von der Stammfamilie hin zur Privatfamilie. Dieser Prozess galt damals und gilt unter Psychologen heute als normal, gesund und wichtig. In der Biedermeierzeit ab etwa 1820 hat sich eine deutliche Veränderung ergeben hin zu einer ungesunden Entwicklung. Die Sexualität gilt als bedrohlich, wild, animalisch, hässlich, schmutzig. In den literarischen Werken kommen die jungen werbenden Männer jetzt aus der Fremde, aus dem Ausland. Sie brechen wie Wilde in die Familienidylle ein. Eltern und Geschwister reagieren abwehrend, ja geradezu eifersüchtig. Wenn Ehen zustande kommen und gelingen, dann bei unerotischen, sanften Menschen, die möglichst aus dem gleichen Raum, ja sogar aus dem nächsten Umkreis der Familie stammen. In dieser Situation sind normale Ablösung und Reifung nicht möglich. An ihre Stelle tritt die Selbstzähmung. Die Figuren müssen sich im entsagungsvollen Leben einrichten. Die Beziehung unter Familienmitgliedern ist merkwürdig: Sie sprechen manchmal wie Liebende miteinander. Sie wirken auf heutige Leser gelegentlich inzestuös. – Literarische Texte aus dieser Zeit lesen sich, so die Erkenntnis, wie Handlungsanleitungen zu einer handfesten Neurose. Adalbert Stifter zum Beispiel beschreibt Figuren so, wie es im kollektiven Empfinden seiner Zeit richtig war. Erotik war zum feindlichen Prinzip geworden und die Familie der Rückzugsort der Menschen gegen diese feindliche Macht.

Mein Aha-Erlebnis war perfekt: Für eben diese Zeit hatte ich – wie oben formuliert – eine Häufung von Ehen zwischen Cousin und Cousine festgestellt. Meine Beobachtung im Entlebuch entsprach einer Entwicklung, die man im ganzen deutschsprachigen Raum feststellen konnte. Die Korrelation zwischen Literatur und Dateibefund war frappant. Offensichtlich war die Einengung des Brautkreises nicht nur ein Phänomen abgeschlossener katholischer Talschaften, sondern eine grossräumige bürgerliche Zeiterscheinung. Erst später sind mir Untersuchungen begegnet, die dieses Phänomen aufs Deutlichste belegen.¹⁶

¹⁶ Aus einer Studie über Neckarhausen (Sabean, Kinship in Neckarhausen) kann man folgendes herauslesen: Der Ansatz zeigt, „dass in der ersten betrachteten Kohorte (1700-1709) 25 Prozent der Heiraten zwischen Verwandten erfolgten, alle zwischen affinalen Verwandten (Verschwäger-ten). In der letzten Kohorte (1860-1869) betrug der Anteil dann 49 Prozent, und die Mehrheit dieser Verwandtenehen war jetzt konsanguiner Art, darunter viele zwischen Cousins und Cousi-nen“ (Mathieu, Ein Cousin an jeder Zaunlücke, 57). – „So ist in Betracht zu ziehen, dass sich Konzept und Umfang der Bedeutung von Inzest in den letzten 200-250 Jahren rasant verändert haben. Diese Veränderung beruht auf Verschiebungen in der Sichtweise und Erfahrung von Verwandtschaft, enger und weit entfernter, von Schwägerschaft und Patenschaft. Für diese Definitionen von Nähe und Ferne und die damit verbundenen Liebesverbote waren die christli-chen Verbote von Verwandtenehen von entscheidender Bedeutung. [...] Heiraten wollten einan-

8. Umgang mit den Folgen – Beispiele

Familie 3

Melchior Schmid (1), Argentinien, 1826-1876

1. oo 1852 Schüpfheim, **Cousine**
Magdalena Unternährer, Entlebuch,
1826-1891
 - a) Melchior (2) Schmid 1853-1908,
Schüpfheim, Wolhusen
 - b) Josefine Schmid +1900
2. oo Maria Cabral (bei Eheschluss um
1866 in Argentinien 17 Jahre)
 - a) Juan Schmid, ledig, um 1867-
 - b) Amelia Schmid de Bonnet, um
1868-1976
 - c) Victoria Schmid de Rogers, um
1870-1909
 - d) Enriqueta Schmid de Lucero, um
1872-1954

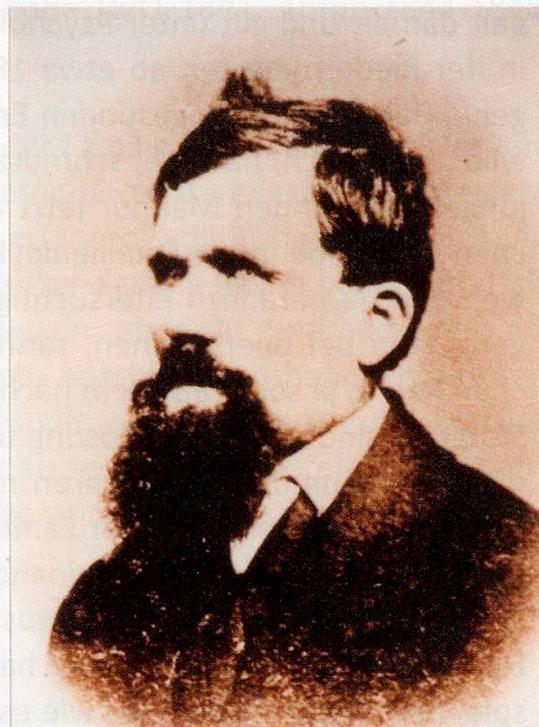


Abb. 10 : Melchior Schmid (1)

Melchior Schmid (1) von Schüpfheim war der Bruder meines Ururgrossvaters. Er war ein strammer Mann, Leutnant, von Beruf Käser, Handelsmann ohne Patent und nachlässig in der Rechnungsführung. Zudem sollte er – besonders die Schwester bedrängte ihn – nicht die Frau heiraten, die er mochte, das Lombach Leni, sondern seine Cousine aus Entlebuch. „Geld musste zu Geld“, so meine Grossstante. Melchior geriet auf die schiefe Bahn. Am Tag der Geburt seines Stammhalters wurde er in Untersuchungshaft genommen. Später entzog er sich der Zuchthausstrafe durch Flucht in den Krimkrieg und nach Argentinien und versuchte dort Fuss zu fassen. Endlich heiratete er eine sehr junge Portugiesin und gründete eine liebenswerte, gesunde zweite Familie, deren Angehörige sehr alt wurden (Tochter Amelie wurde 107 Jahre), die es zu etwas

der nun jene, die es zuvor nicht gewagt hätten, diese Forderung zu erheben – wie die Stiefmütter und Stiefsöhne. Und Schwager und Schwägerin fanden es zunehmend befremdend, ihre Beziehung als Verwandtschaft aufzufassen und daraus ein Eheverbot abzuleiten. Cousins und Cousinen, Onkel und Nichten, Tanten und Neffen traten aus einer zumindest weitgehend respektierten Verwandtschaftsordnung aus und sprachen von (Geschlechter-)Liebe“ (Saurer, Formen von Verwandtschaft, 255f.)

brachten, eine Schule gründeten, als Politiker und Juristen wirkten, Bismark und Napoleon hießen oder stramme Peronisten waren. Melchior aber blieb unglücklich und starb mit 49 Jahren an innerer Verkümmерung. Seine Tochter aus erster Ehe litt an einem offenen Rachen, wurde schwerhörig und erhängte sich mit 45 Jahren. Ihr Schicksal war in der Familie immer tabu gewesen. Der Sohn dagegen (Melchior 2) war völlig gesund, litt einzig daran, dass ihm Vater und Reputation fehlten.

Melchior Schmid (2), 1853-1908

1. oo 1885 Maria Renggli, 1860-1899
 - a) Maximilian, 1886-1983
 - b) Maria Paulina, 1887-1913
 - c) Sophie Franziska, 1888-1888
 - d) Maria Margrit Sophie, 1890-1892
 - e) Juliana Josefa, 1891-1975
 - f) Margrit Sophie, 1894-1894
 - g) Karl Walter, 1895-1896
 - h) Otto Jakob, 1896-1897
2. oo 1901 Nina Bucher, 1898-1937
 - a) Otto, 1903-1981
 - b) Aloisia Frieda, 1904-1905
 - c) Frieda, 1906-1983
 - d) Lena, 1908-2003

In der nächsten Generation aber schlug das Schicksal auch bei ihm zu: Eine Tochter starb mit 26 Jahren, laut Sterbebuch an „Idiotie“. Sechs weitere Kinder starben als Säuglinge oder spätestens mit zwei Jahren. Drei überlebende Kinder kamen glimpflich davon: Eines davon, der älteste Sohn, war nur schwerhörig, aber vererbte dieses Leiden in männlicher Linie hartnäckig über zwei Generationen. Jemand aus der Familie litt unter der Geschichte von Melchior 1 und 2 und ist jetzt überaus stolz, dass unter deren Nachkommen wieder Leute sind, die es zu etwas gebracht haben: Geschäftsleute, Texter, Gemeinde- und Kantonsräte, ein Auslandkorrespondent und sogar ein Bundesparlamentarier. – An diesem Beispiel sieht man besonders gut, wie das Selbstbild einer Familie über mehrere Generationen hinweg von Irritation überdeckt sein kann. In diesem Fall war die Irritation besonders gross, weil das Gefühl von Schuld und verlorener Ehre aus zwei mächtigen Quellen gespeist wurde.

Familie 4

Friedrich Birrer, Romoos, Ebikon, 1859-1926

oo 1888 Romoos, Cousine Karoline Koch, Romoos, Ebikon, 1865-1912

- a) Fritz 1889-1963
- b) Anna 1890-1943
- c) Maria 1891-1972
- d) Anton 1892-1938
- e) Josefine 1893-1981
- f) Katharina 1894-1927
- g) Franz 1895-1965
- h) Rosa 1896-1978
- i) Lina 1897-1929
- j) Josef 1898-1948
- k) Knabe 1900-1900
- l) Theodor 1901-1901
- m) Margrit 1901-1992
- n) Ida 1902-
- o) Hans 1903-1976
- p) Karl 1906-1980
- q) Philipp 1909-1990



Abb. 11: Friedrich Birrer

Friedrich Birrer war der Bruder meiner Urgossmutter mütterlicherseits. Aus dieser Ecke kam viel Warmherzigkeit und Fröhlichkeit in meine Familie. Friedrich hatte in Romoos eine Cousine geheiratet, die ihm 17 Kinder gebar, von denen „nur“ zwei bei der Geburt oder unmittelbar danach wegstarben. Es gab keine degenerativen Anzeichen. Stolz präsentieren die Eltern auf der abgebildeten Fotografie ihre grosse Kinderschar. Dieses Foto entstand im Herbst 1909 in Romoos. Im März 1910 verliess die Familie ihre Heimat und trat die Pacht des Staatsbetriebes Althof in Ebikon an (Aregger 2009, 191). Zu diesem guten Pachthof war der Familievater wohl gekommen, weil er Grossrat war. Das grösste Leid traf die Familie, als zwei Jahre später die Gattin und Mutter starb. Trotz naher Verwandtschaft der Eltern und dem frühen Tod der Mutter waren bei den 15 Kindern kaum relevante Auffälligkeiten zu beobachten. Niemand hätte in dieser grossen Familie von Auffälligkeit gesprochen.



Abb. 12: Foto vom Herbst 1909 in Romoos, Unterhus. Im folgenden März zog die Familie nach Ebikon. Die Mutter, deren jüngstes Kind – Philipp – auf dem Bild einen prominenten Platz einnimmt, starb zwei Jahre später.

Josefine, 1893-1984

oo Josef NN

- a) Berta 1923-1993
- b) Josef 1925-1962
- c) Maria 1926-2010
- d) Alois 1928
- e) Theres 1929
- f) Trudi 1930
- g) Anna 1933

In der Familie eines dieser Kinder, von Josefine, war das Bewusstsein da, die Eltern oder Grosseltern hätten sich durch zu nahe Ehe schuldig gemacht: Nachdem ein intelligenter Sohn an einer schlimmen Geisteskrankheit gestorben war, verzichteten vier Töchter bewusst auf eine Ehe. Nur zwei Geschwister heirateten nach etlichem Zögern, ohne böse Folgen. Die mir gut bekannte Familie ist das Muster einer initiativen, lebendigen, umgänglichen, fröhlichen Familie.

Familie 5

Mein Grossvater und meine Grosstante



Abb. 13: Foto um 1900: Links mein Ururgrossvater, Landwirt, Älpler, Politiker, Dichter, bodenständig, mit 80 noch wach, aber von der Politik gezeichnet; die Urgrosseltern (Cousin und Cousine) im Vollbesitz ihrer Kräfte; das Mädchen links, später Gattin von Regierungsrat Emil Emmenegger, wurde 102, der Knabe, mein Grossvater, 94 Jahre alt.

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts fürchtete man offenbar zu nahe Verwandtschaft und vermied allzu nahe Ehen. Die Arbeiterfrage hatte das Auge für soziale Fehlentwicklungen geschärft, Alkoholismus wurde als Problem erkannt, Fetzen der Vererbungslehre wurden Allgemeingut, die Psychologie Freuds öffnete den Blick auf die Abgründe des Lebens.

Diese Sensibilität war die Grundstimmung der Zeit, in der mein Grossvater erwachsen wurde. Und darum geriet er in Panik, man darf es durchaus so formulieren. Seine genetische Vielfalt war im damals verbreiteten Rahmen eingeschränkt. Seine Eltern waren Cousin und Cousine, womit sein Ahnenverlust 2 von 16 betrug. Zudem gab es in der Familie seiner Mutter Alkoholismus, der zu dieser Zeit vererbt erschien. Zwei Dinge also wollte mein Grossvater bewusst vermeiden: Erbschäden (degenerative Krankheiten) und Alkoholis-

mus. Und zweierlei hat er getan: Er hat bewusst nie ein Glas Alkohol angerührt und hat über Parteigrenzen hinweg „frisches Blut“ geheiratet. Ob es ihm gelang? Den Alkohol hat er besiegt. Dass fünf von zehn Kindern frühzeitig gestorben sind, hat er den schwierigen zwanziger Jahren zugeschrieben.

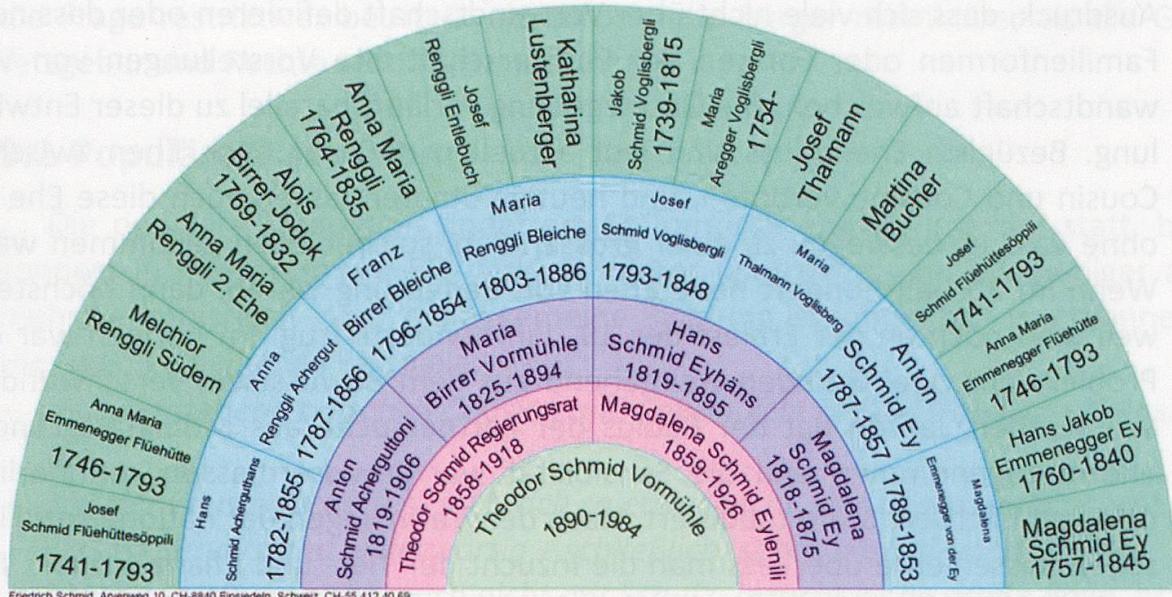


Abb. 14: Vier Ahnengenerationen von Theodor Schmid (1890-1984): Die Eltern sind im dritten Grad aZ verwandt. Das gemeinsame Ahnenpaar ist der Flüehüttesöppili und seine Frau Annamarie. Der hier sichtbare Ahnenverlust beträgt 2 von 16. Weiter zurück ist vieles nicht bekannt. Immerhin: Zwei Generationen früher hat auch Magdalena Schmid (ganz rechts) die gleichen Voreltern. Bei Jakob Schmid (ganz oben) dauert es etwas länger, nämlich fünf Generationen. An diesen Stellen ist Ahnenverlust konkret feststellbar. Ob auch die vier gleichrangigen Ahnen mit dem Namen Renggli zum Ahnenverlust beitragen, ist mir bisher nicht bekannt.

Bei seiner Schwester, meiner Grossmutter, war es anders. Sie liebte ihren Cousin, und erst nach langen, schmerzvollen inneren Kämpfen konnte sie sich zur Heirat durchringen – und blieb kinderlos. Warum sie kinderlos war? Bestimmt nicht wegen Heirat im dritten Grad. Sie selber glaubte, es sei wegen Heirat ihrer Eltern im dritten Grad. Aber selbstverständlich gibt es auch andere Gründe für Kinderlosigkeit. Und damit kommen wir zur Diskussion heute.

9. Diskussion heute

9.1 Einleitende Feststellung

Insgesamt, so die grundlegendste Feststellung, ist Verwandtschaft über mehrere Grade hinweg eine schwindende Vorstellung. Das findet darin seinen Ausdruck, dass sich viele nicht über Verwandtschaft definieren oder dass neue Familienformen oder Formen der Partnerschaft alte Vorstellungen von Verwandtschaft aufweichen. Die Gesetzgebung verläuft parallel zu dieser Entwicklung. Bezuglich Eheschluss sind laut aktuellem CIC nur noch Ehen zwischen Cousin und Cousine verboten, und heutige Staaten lassen auch diese Ehe zu, ohne dass es deswegen zu einer grossen Zahl solcher Ehen gekommen wäre. Wenn im 20. Jahrhundert nahe Ehen von Bedeutung waren, dann höchstens, weil man noch an der Erblast des 19. Jahrhunderts trug. Im übrigen war das Problem aus zwei Gründen weitgehend aus dem Bewusstsein verschwunden: Seit hundert Jahren hat der Radius der Partnersuche aus Mobilitätsgründen enorm zugenommen und die Sensibilität war gewissermassen verinnerlicht oder auf nächster Stufe tabuisiert. Nach den Verirrungen der nationalsozialistischen Rassenlehre überliess man die Inzucht der Tier- und Pflanzenzucht. Erst in neuester Zeit ist die Diskussion wiederum entflammt. Grund dafür sind drei Erfahrungen: Die zahlreich aufgedeckten Fälle sexuellen Missbrauchs in der Familie haben die Abscheu vor Inzest allgemein aufgeweckt. Im Gegenzug haben die Geschwister Patrick Stübing und Susan Karolewski aus Leipzig, welche vier gemeinsame Kinder haben, die europäische Rechtsprechung bezüglich einvernehmlichen Inzests und Inzestes herausgefordert (Spiegel Online 2008).¹⁷ Schliesslich wurde die alte Frage – die Titelfrage dieser Arbeit – neu belebt: In der türkischen Oase in Berlin werden oft Ehen zwischen Cousin und Cousine geschlossen. Stellvertretend für viele trat die Geschichte von Ali, Emi-

¹⁷ Der entsprechende Bericht (Spiegel online 2008) lautet: Patrick Stübing, Inzest-Täter, zieht vor europäischen Gerichtshof. *Es ist die letzte Instanz: Der wegen Inzests verurteilte Patrick Stübing hat Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingelegt. Der junge Mann zeugte mit seiner Schwester Susan K. vier Kinder und wurde deshalb mehrfach zu Haftstrafen verurteilt.*

Leipzig – Stübing macht nach Informationen des SPIEGELS geltend, die Urteile verletzten sein Recht auf "Achtung des Privat- und Familienlebens". Die Richtersprüche erfüllten kein "dringendes soziales Bedürfnis", so der Anwalt des Klägers Endrik Wilhelm. Zudem hätten die deutschen Gerichte ihren "Spielraum" zur Beachtung der Europäischen Menschenrechtskonvention "völlig verkannt". Der Inzest habe nicht in einer bestehenden Familie stattgefunden; vielmehr hätten erst die Verurteilungen die "durch die Liebe zwischen den Geschwistern" entstandene neue Familie "auseinander gerissen". Stübing war getrennt von seiner Schwester aufgewachsen und hatte diese erst im Erwachsenenalter kennengelernt. Er sitzt zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt Leipzig eine 13-monatige Reststrafe ab. Eine Verfassungsbeschwerde Stübings hatte das Karlsruher Gericht im Februar mit 7:1 Stimmen zurückgewiesen.

ne und Serkan G. in den Vordergrund (Die Welt online 2007). Ehen zwischen Cousin und Cousine ersten Grades sind weltweit gesehen extrem häufig, machen sie doch in den islamischen Ländern von Afrika bis Südostasien 20–50 Prozent aller Ehen aus (Cavalli-Sforza 2004, 284). – Die Entwicklung geht eindeutig in Richtung Auflösung möglichst aller Verbote bezüglich Ehe, Partnerschaft und einvernehmlichem Sex unter Erwachsenen. Dabei gilt, dass die USA die Frage restriktiver beurteilt als Europa, die Bürger restriktiver als die Gesetzgeber und Rechte restriktiver als Linke.

9.2 Populäre Diskussion

Die populäre Diskussion findet am Stammtisch und im Internet statt, besonders in Internetforen. Sie verläuft immer kontrovers und oft weniger als mehr kenntnisreich. Aber die allgemeine Richtung ist immer gut zu erkennen. Hier wenige beliebige Beispiele:

- *Verwandtenehe zwischen Cousine und Cousin kein Risiko (Titel einer Webseite).*
- *Mit der Cousine schlafen? a) Mach so etwas nicht. Das nennt man Inzucht. Das ist pervers und widerwärtig – schließlich ist das die Verwandtschaft. Mache so etwas nicht, auch nicht mit Schutz. Inzucht ist ne große Rolle. b) Was laberscht du? Das ist keine Inzucht, da sie weit entfernt verwandt sind. Da kann das auch nicht zu Missbildungen bei Kindern etc. kommen. In Deutschland können Cousins/Cousinen sogar heiraten (Forum).*
- *Einen Beweis dafür, dass Inzest-Kinder von Eltern, deren Erbanlagen gesund sind, kräcker seien oder eher geistig behindert als Kinder Nicht-Verwandter, gibt es nicht. Wenn der Cousin mit der Cousine schläft, ist das kein Inzest in Deutschland, Punkt! Übrigens: Behinderte dürfen auch Kinder bekommen, auch wenn zu befürchten steht, dass diese auch behindert sind. Alles andere wäre Nazi-Politik! (Forum)*

Wenn man sich lange genug mit Aussagen aus solchen Foren herumschlägt, werden, eingebettet in viel Schrott, fast alle wichtigen Informationen mitgeliefert. Ergiebiger ist allerdings die wissenschaftliche Diskussion. Bei meiner Recherche hat mich der Aufsatz einer Literaturprofessorin aus München, damals Konstanz, ungeheuer fasziniert (Lüdemann 2007).

9.3 Drei Argumente: Volksgesundheit, Freiheit, Gesellschaftsfähigkeit

Die Sorge um die Volksgesundheit ist von jeher ein wichtiges Argument dafür, die eheliche Freiheit einzuschränken. Darin unterscheidet sich das Volks-empfinden nicht von der Gesetzgebung. Allerdings finden Humangenetiker und Ärzte (Müller 2005) unsere Eheverbote heute zunehmend als untaugliches Mittel. Sie setzen erstens im Risikofall lieber auf verhüteten Sex, auf Risikoberatung und/oder auf pränatale Untersuchung.¹⁸ Zweitens sind ihrer Meinung nach die Unterschiede gegenüber dem Basisrisiko gar nicht so bedeutend, wie einhellig anerkannte Risikotabellen zeigen. Drittens müsste man, wenn es wirklich um Volksgesundheit ginge, Personen mit Erbschäden, Behinderten und Frauen über dreissig ebenfalls verbieten, Kinder zu zeugen. Viertens glaubt man, nach der Nazizeit sei es nicht mehr möglich, Rassenhygiene zu verordnen. So scheint heute das Argument Volksgesundheit für Verbote nicht mehr zu taugen.

Basisrisiko im Durchschnitt aller	3 %
Risiko Coucousin-Coucousine (dritter Grad aZ)	4 %
Risiko Cousin-Cousine (zweiter Grad aZ)	6 %
Risiko Halbgeschwister (erster Grad aZ)	12.5 %
Risiko Inzest: Eltern-Kind oder Geschwister (erster grad aZ)	50 %

Tab. 5: Risikotabelle (Müller 2005)

Ein zweites Argument für die Beseitigung von Verbote wird oft auch von Juristen vorgebracht, das Persönlichkeitsrecht auf sexuelle Selbstbestimmung. Auch Patrick Stübing (siehe oben) nimmt dieses Recht für sich in Anspruch. – Nicht angetastet wurde die strafrechtliche Verfolgung von sexuellem Missbrauch und nicht einvernehmlichem Sex ausserhalb der Ehe.

Bei beschriebenen Stand der Dinge sehen viele keine Möglichkeit, in Zukunft Verbote zu rechtfertigen. In diesem Licht betrachtet sind Gegner einer weiteren Liberalisierung dann Leute, die die alten Vorurteile und Ängste noch nicht abgeworfen haben. Doch hier setzt Susanne Lüdemann ein. Sie argumentiert kulturphilosophisch, ethnologisch oder psychologisch und es besteht kein

¹⁸ Siehe dagegen ältere Untersuchungen, in deren Titel „Erbbiologische Bestandesaufnahme“ steht (Wieser 1952, Hauser 1940, Ruepp 1935 und Gysi 1951). Wie aktuell oder zeitbedingt diese Publikationen sind, wäre zu überprüfen.

Zweifel daran, dass sie Verbote für zwingend hält, weil sonst die Wir-Bildung, die Gesellschaftsfähigkeit, auf der Strecke bleibt. Dazu seien – diese Arbeit abschliessend – einige kluge Stellen zitiert.

„Das Inzestverbot, schreibt in diesem Sinne Claude Lévi-Strauss, ist weniger eine Regel, die es untersagt, die Mutter, Schwester oder Tochter zu heiraten, als vielmehr eine Regel, die dazu zwingt, die Mutter, Schwester oder Tochter anderen zu geben“¹⁹ (Lüdemann 2007, 7).

„Das Inzestverbot oder, allgemeiner gefasst, die Existenz von Heiratsregeln, die bestimmte Sexualobjekte untersagen (deren Art und Anzahl im übrigen zeitlich und räumlich stark variieren kann), erscheint hier als Exogamiegebot,²⁰ das den Austausch von Ehepartnern zwischen den Familien garantiert und insofern den Grund für die Entstehung familienübergreifender Gesellschaftsverbände legt“ (Lüdemann 2007, 7).

„Das Inzestverbot erscheint damit aus kulturwissenschaftlicher Perspektive als der zentrale Mechanismus, der Kultur ermöglicht und zivilisatorische Stagnation verhindert“ (Lüdemann 2007, 7).

„Daraus erhellt, dass der Komplex Inzest im Kern die Problematik einer Grenzziehung darstellt: der Grenze zwischen Nähe und Distanz, Liebe und Sexualität, Verwandtschaft und Gesellschaft, sozial geachteten oder geächteten Beziehungen“ (Lüdemann 2007, 8).

„Eine grundlegende Funktion von Heiratsverboten ist es also, das System der Verwandtschaft als solches intakt zu halten, und es gibt keine Verwandtschaftsordnung, die ohne solche verbotenen Positionen auskommt.²¹ Folglich hat das Inzestverbot mit der Verhinderung genetischer Schäden sehr wenig, sehr viel dagegen mit elementaren Mechanismen von Differenzierung und Reziprozität zu tun, die als die unmittelbarsten Formen betrachtet werden können, in denen sich der Unterschied zwischen dem Selbst und dem Anderen, dem Eigenen und dem Fremden, artikulieren und integrieren lässt“ (Lüdemann 2007, 10).

¹⁹ Gesellschaft bilden, sich öffnen, indem man den Kreis der Familie sprengt, das wird schon im ältesten CIC als Argument für Eheverbote diskutiert. Wenn bei Melchior Schmid (1) durch Heirat „Geld zu Geld“ kommen soll, dann liegt genau ein solcher Verstoss gegen die Öffnung hin zu grösseren gesellschaftlichen Verbänden vor.

²⁰ Gebot, sich den Ehepartner von auswärts zu holen.

²¹ In mythologischen Geschichten kommt Inzest immer wieder vor. Im positiven Sinne kann der Inzest zur Genese eines Helden dienen. Sonst aber liegt immer eine schwere Störung der gesellschaftlichen und gelegentlich der moralischen Ordnung vor (Ödipus, Gregorius). „Geschwisterinzest ist vor allem eine soziale Katastrophe: Dekonstruktion der Unterschiede auf der horizontalen Ebene der Generation. Bruder und Schwester werden zu Gatten, die unumstössliche Ordnung der Genealogie ist zerstört [...].“ (Strohschneider, Inzest 122, zitiert nach Weitbrecht, Genealogie 282).

10. Adressen der bischöflichen Archive

Für Archivalien der evangelisch-reformierten Kantonalkirchen sind vermutlich die Staatsarchive die besten Anlaufstellen. Siehe Internetseite „Archive der Schweiz“.

Die eigentlichen Dispensakten der katholischen Kirche, auf die Schweiz bezogen, die Akten der Nuntiatur in Luzern, wären in Rom zu finden:²²

Archivio Segreto Vaticano, Archivio della Nunziatura in Lucerna 278, fol. 468-553. Diese Akten einzusehen war mir nicht möglich. Über diese Nuntiatur beachte auch die Publikationen von Fink und Henggeler im Literaturverzeichnis.

Im Folgenden sind die bischöflichen Archive der Schweiz aufgelistet.

Basel: Bischöfliches Archiv der Diözese Basel, Baselstrasse 58, 5401 Solothurn.

archiv@bistum-basel.ch / 032 625 58 19, Rolf Fäs, Archivar.

Chur: Bischöfliches Archiv Chur, Hof 19, 7000 Chur. fischer@bistum-chur / 081 258 60 40

Einsiedeln: Klosterarchiv Einsiedeln, c/o Kloster Einsiedeln, Postfach, CH-8840 Einsiedeln.

archivar@klosterarchiv.ch

Fribourg, Lausanne und Genf : Evêché de Lausanne, Genève et Fribourg, Archives épiscopales: Case Postale 271, Rue de Lausanne 86, 1701 Fribourg.

archives@diocese-lgf.ch , +41 26 347 48 50.

Lugano: Bistum Lugano, Bischöfliches Archiv, Curia Vescovile, via Borghetto 6, CH-6900 Lugano. Tel.: +41 (0)91 236081.

Saint -Maurice : Fondation des Archives historiques de l'Abbaye de Saint-Maurice, Case postale 34, CH – 1890 Saint-Maurice. Email: info@digi-archives.org

Sitten: Archiv des Domkapitels Sitten (ACS), Domherr Josef Sarbach, **Archivar**, Place de la Cathédrale 1, CH-1950 Sitten. Mail: chapitre@bluewin.ch

St. Gallen: Bischöfliches Archiv St. Gallen, Postfach 263, Klosterhof 6b, 9001 St. Gallen.
archiv@bistum-stgallen.ch / Stefan Kemmer, Archivar 071 227 33 66,
kemmer@bistum-stgallen.ch.

11. Quellen und Literatur

Aerni Pierre, Amt und Sitten, das Chorgericht in Bolligen. In: www.pierre-aerni.ch/sub71.htm, O. J. [Stand: 30. September 2012]

Aregger Manfred, Die Entlebucher Grossräte 1798-2007. Hrsg. im Rahmen der Blätter für Heimatkunde aus dem Entlebuch. 73./74. Jahrgang. Schüpfheim 2009.

²² Jon Mathieu, Professor in Luzern, hat mir freundlicherweise Informationen zukommen lassen. Herzlichen Dank. Leider bin ich relativ spät auf seine Publikationen gestossen. Viele davon treffen genau das Thema dieser Arbeit.

Bullinger Heinrich: Der christlich Eestand, Zürich 1579, digitalisiert durch e-rara.ch, <http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-4984>.

Campi Emidio und Philipp Wälchli, Zürcher Gerichtsordnungen 1520–1675, Zürich 2011.

Cavalli-Sforza Luigi Luca et al., Consanguinity, Inbreeding, and Genetic Drift in Italy, Princeton 2004.

Chorgericht Bern: Der Stadt Bern Chorgerichts-Satzungen in Ehesachen. Bern 1743.

Chorgesetze und Chorgerichtsordnung des Kantons Glarus evangelischer Religion. Glarus 1824.

Codex des kanonischen Rechtes [offizielle aktuelle deutsche Online-Ausgabe]. http://www.vatican.va/archive/DEU0036/_INDEX.HTM [Stand: 25. Oktober 2012].

Codex Iuris Canonici online. [Angebot von Dr. theol. Stefan Ihli J.C.L., Tübingen. 2000-2012.] <http://www.codex-iuris-canonici.de/> [Stand: 25. Oktober 2012].

Die Welt online 25.02.2007. Wöhrle Christoph, Wenn der Cousin mit der Cousine schläft. www.welt.de/vermischtes/article732888/Wenn-der-Cousin-mit-der-Cousine-schlaeft.html. [Stand: 2. Oktober 2012]

Fink Urban, Die Luzerner Nuntiatur 1586-1873. Zur Behördengeschichte und Quellenkunde der päpstlichen Diplomatie in der Schweiz. Luzern 1997.

Goody Jack, The development of the family and the marriage in Europe, Cambridge 1983.

Grünenfelder Lukas: Das Zürcher Ehegericht. Eheschliessung, Ehescheidung und Ehetrennung nach der erneuerten Satzung von 1698. Zürich 2007.

Guggisberg Fritz, Das Chorgericht Rüeggisberg von 1631-1836. Rüeggisberg 1996. Privatdruck.

Gysi Paul, Erbbiologische Bestandesaufnahme einer abgelegenen Bündner Walsergemeinde. In: Archiv der Julius Klaus-Stiftung für Vererbungsforschung Sozialanthropologie und Rassenhygiene: 1951/26.

Hauser Karl Jakob, Genealogie und erbbiologische Bestandesaufnahme eines Inzuchtdorfes der Südostschweiz. Zürich 1940.

Henggeler Alois, Das bischöfliche Kommissariat Luzern von 1605-1800. Stans 1906.

Hofer Ronald E., „Üppiges, unzüchtiges Lebewesen“. Schaffhauser Ehegerichtsbarkeit von der Reformation bis zum Ende des Ancien Régime (1529-1798). Bern 1993.

Hürlimann Jürg-Christian, Die Eheschliessungsverbote zwischen Verwandten und Verschwägerten. Bern 1987.

Kilchenmann Küngolt, Die Organisation des zürcherischen Ehegerichts zur Zeit Zwinglis, Diss. Univ. Zürich, Zürich 1946.

Köhler Walther, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium. 2 Bde. Leipzig 1932-1942.

Lanzinger Margareth und Edith Saurer, Hrsg. Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht. Göttingen 2007.

Loretan, Adrian: Das Sakrament der Ehe. Theologische und kirchenrechtliche Fragen. Vorlesung zum kanonischen Ehrerecht. Luzern 2010 (Pdf im Internet). www.unilu.ch/files/Skript-Ehrerecht-2010_dbw.pdf. [Stand: 28. September 2012].

Lüdemann Susanne, Jenseits der Normalisierung. Das Inzestverbot und die Logik der Kultur. Vortragstyposkript (als Pdf) im Internet. Konstanz 2007. www.uni-konstanz.de/kulturtheorie/Texte/Inzest.pdf. [Stand: 28. September 2012].

Mathieu Jon, „Ein Cousin an jeder Zaunlücke“. Überlegungen zum Wandel von Verwandtschaft und ländlicher Gemeinde, 1700-1900. In: Lanzinger Margareth und Edith Saurer, Hrsg. Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht. Göttingen 2007, 55-71.

Mathieu Jon, Kin Marriages. Trends and Interpretations from the Swiss Example. In: Sabean David Warren et al. (Ed.), Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Developments (1300-1900). New York, Oxford 2007, 211-227.

Mousang, Christoph, Das Verbot der Ehen zwischen Verwandten. Mainz 1863.

Müller Hansjakob et al., Familienplanung und Genetik. Schweiz Med Forum 2005. www.medicalforum.ch/pdf/pdf_d/2005/2005-24/2005-24-398. [Stand: 30. September 2012]

Perathoner Anton, Das kirchliche Gesetzbuch (Codex juris canonici). Sinngemäß wiedergegeben und mit Anmerkungen versehen. 3. erg. Auflage, Brixen 1923.

Reifenstuel Anaklet, Ius Canonicum Universum. 4. Aufl. Ingolstadt 1738.

Ruepp Gottlieb, Erbbiologische Bestandesaufnahme in einem Walserdorf der Voralpen. Ein Beitrag zur Kenntnis der Vererbung des Schwachsinnes und der Schizophrenie in einem Inzuchtgebiet. Zürich 1935.

Sabean David Warren, Kinship in Neckarhausen, 1700-1870. Cambridge 1998.

Sabean David, Inzestdiskurse vom Barock bis zur Romantik, In: L'homme 13:1, 2002, 7-20.

Saurer Edith, Stiefmütter und Stiefsöhne. Endogamieverbote zwischen kanonischem und zivilem Recht am Beispiel Österreichs. In: Gerhard Ute (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München 1997, 345-366.

Saurer Edith, Formen von Verwandtschaft und Liebe – Traditionen und Brüche. Venetien und Niederösterreich im frühen 19. Jahrhundert. In: Lanzinger Margareth und Edith Saurer, Hrsg. Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht. Göttingen 2007, 255-271.

Schilling und Sintenis: Das Corpus juris canonici in seinen wichtigsten und anwendbaren Theilen, ins Deutsche übersetzt und systematisch zusammengestellt von Dr. Bruno Schilling, Königlich Sächsischem Consistorial-Assessor und Professor der Rechte an der Universität Leipzig, und Dr. Karl Friedrich Ferdinand Sintenis, Oberappellationsgerichts-Advocaten zu Zerbst. 1. Bd. Leipzig 1834.

Schmid Gotthard, Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich. Zürich 1954.

Schmugge, Ludwig, Ehen vor Gericht. Paare der Renaissance vor dem Papst, Berlin 2008.

Schraut Sylvia, Doch das bei weitem schwierigste Ehehindernis ist das der Verwandtschaft. Verbotene Ehe zwischen Inzesttabu und dem Gedeihen der Adelsfamilie. Internetpublikation (als Pdf) 2005. www.kb.dk/export/sites/kb_dk/da/publikationer/online/fund_og_forskning/download/A11B_Schraut-GER.pdf. [Stand: 28. September 2012].

Spiegel Online 24.11.2008. Inzesttäter zieht vor europäischen Gerichtshof. www.spiegel.de/panorama/justiz/patrick-stuebing-inzest-taeter-zieht-vor-europaeischen-gerichtshof-a-592479. [Stand: 2. Oktober 2012]

Strohschneider Peter, Inzest – Heiligkeit. Krise und Aufhebung der Unterschiede in Hartmanns Gregorius. In: Geistliches und Weltliches in geistlicher Literatur des Mittelalters. Hrsg. von Christoph Huber et al. Tübingen 2000, 105-133.

Weber Johann, Die kanonischen Ehehindernisse. Freiburg 1886.

Wehrli Paul, Verlobung und Trauung in der geschichtlichen Entwicklung von der Reformation bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft. Ein Beitrag zur zürcherischen Rechtsgeschichte. Turbenthal 1933.

Weigand Rudolf, Ehe, Kap. B.: Recht, in: Lexikon des Mittelalters, Band 3, Sp. 1621 ff.

Weitbrecht Julia, Genealogie und Exorbitanz. In: Zeitschrift für deutsches Altertum, 141, 2012, 281 f.

Wieser Constant, Tarasp. Familiengeschichtliche Untersuchungen und erbbiologische Bestandesaufnahme. Chur 1952.

Friedrich Schmid, geboren 1951 in Schüpfheim. 1971-1977 Studium der Germanistik und Schweizergeschichte in Fribourg. Seither Deutschlehrer an der Stiftsschule Einsiedeln. Dort wohnhaft. Familie mit drei erwachsenen Töchtern. Lokalhistorische Publikationen. Seit 2008 Obmann der Zentralschweizerischen Gesellschaft für Familienforschung.

